

Vereinssatzung „Lichtpunkt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der Verein führt den Namen „Lichtpunkt“. Mit seinem Sitz in Schwirzheim verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Lichtpunktes ist die Förderung und Verbindung verschiedener gesellschaftlicher, künstlerischer, gesundheitspräventiver, umweltschützender, inklusiver, gemeinschaftsfördernder und volksbildender Felder.

Dafür stehen den Mitgliedern und Nichtmitgliedern das Netzwerk und die Räumlichkeiten des Lichtpunktes zur Verfügung. Die Räumlichkeiten bestehen aus einem großen (60 qm) und zwei kleineren (30 qm) großen Seminarräumen. Diese sind für Mitglieder des Vereins jederzeit nach Absprache zugänglich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Seminaren, Workshops und Vorträgen zu den Themen
Gesundheitsprävention: Stressvorbeugung durch anerkannte Verfahren, wie PMR (progressive Muskelentspannung), autogenes Training, Yoga, Meditation, Ernährung, Kräuterkunde, Bewegung / Sport, Rückenschule, usw.
Mensch und Gesellschaft: Persönlichkeitsentwicklung, Kindliche Entwicklung, Erwachsenenbildung,
Kunst: Gesangs-, Schreib und Malkurse, Vorträge zur Eifelgeschichte, usw.
Umweltschutz: Aufklärung, alternative Energieformen, spielerische Kindererziehung, Müllentsorgung, Plastikreduktion, Wasserschutz, usw.
- Förderung von Kunst und Kultur durch Nutzung der Räume in Form von Ausstellungen, Lesungen, Tanz, Theater, usw.
- Das Projekt „Gemeinsam sein“, indem kostenfrei für Mitglieder die Möglichkeit besteht, Hobbys und Interessen in Gemeinschaft auszuüben. Jedes Mitglied kann selbst ein solches Projekt initiieren und/oder daran teilnehmen. Darunter fallen zum Beispiel: Malen, Singen, Meditieren, Kochen, Basteln, Schreiben, Gesprächskreise, Spieleabende, Brauchtumpflege wie Klappern bauen, Kräuterwanderungen, Adventskränze binden, Laternen basteln, Trouliechter schnitzen, usw.
- Der Lichtpunkt unterstützt bürgerliches Engagement durch kostenfreie Nutzung der Räume von Menschen, die im Ehrenamt tätig sind und somit dem Wohle aller dienen. Darunter fallen beispielsweise Selbsthilfegruppen, Immigrationsprojekte, Sterbe- und Trauerbegleitung, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, usw.
- Der Verein fördert Netzwerke innerhalb der Mitgliedschaft, initiiert Kooperationen mit Institutionen und anderen gemeinnützigen Vereinen und schafft mit seinen Veranstaltungsangeboten für alle Menschen, insbesondere in der Region Eifel, eine Anlaufstelle, um an Informationen über Vorbeugung und Selbsthilfe zu gelangen.
- Die überschüssigen Einnahmen werden dazu verwendet, Dozenten, Therapeuten, Redner und Lehrer zu engagieren. Diese Veranstaltungen sind für Mitglieder kostenfrei nutzbar

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

an den Verein „Kinder für Weltfrieden e.V.“ Sitz in 33449 Langenberg, Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus dem jeweils letzten Protokoll der Mitgliederversammlung.
- Die Vereinsmitgliedschaft kann von allen Menschen, Institutionen, Gemeinschaften, Vereinen und Firmen beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Der Eintritt kann jederzeit durch die Einreichung eines Mitgliedsantrags erfolgen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- Die Mitgliedschaft startet zum Ersten des Folgemonats nach Einreichung des Mitgliedsantrags.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Beitragsjahres.
- Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gegen die Interessen des Vereins verhält. Der Ausschluss wird vom Vorstand entschieden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Kassenprüfer
- e) Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Beschluss

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 6. Januar 2019 in Schwirzheim beschlossen. Der Vorstand ist beauftragt, diese beim Amtsgericht in Wittlich eintragen zu lassen.

Schwirzheim, den 06.01.19